

Die **Kassenärztliche Bundesvereinigung**, K.d.ö.R., Berlin

- einerseits -

und

der GKV-Spitzenverband
(Spitzenverband Bund der Krankenkassen), K.d.ö.R., Berlin

- andererseits -

vereinbaren Folgendes:

Artikel 1
Änderungen der Vereinbarung über die Anwendung von Psychotherapie
in der vertragsärztlichen Versorgung
(Psychotherapie-Vereinbarung)
(Anlage 1 BMV-Ä)

1. **Teil A – Allgemeines und Teil B – Zur Ausübung Berechtigte** wird wie folgt gefasst:

„Teil A – Allgemeines

§ 1 Gegenstand und Allgemeine Bestimmungen

- (1) *Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Anwendung und Umsetzung von Leistungen nach der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Durchführung der Psychotherapie (Psychotherapie-Richtlinie) in der jeweils geltenden Fassung.*
- (2) *Ärztliche Psychotherapeutinnen oder ärztliche Psychotherapeuten, ärztliche Kinder- und Jugendpsychotherapeutinnen oder ärztliche Kinder- und Jugendpsychotherapeuten, Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten und Fachpsychotherapeutinnen oder Fachpsychotherapeuten im Gebiet der Psychotherapie für Erwachsene oder im Gebiet der Psychotherapie für Kinder und Jugendliche – nachfolgend Therapeutinnen oder Therapeuten genannt – sind berechtigt, psychotherapeutische Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie und dieser Vereinbarung als persönliche Leistung zu erbringen, sofern sie über die entsprechende Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung verfügen. Für alle Therapeutinnen und Therapeuten gelten die nachfolgenden Regelungen, sofern nichts Abweichendes genannt ist.*
- (3) *Fachärztinnen oder Fachärzte und Therapeutinnen oder Therapeuten, die durch ihren Fachkundenachweis oder ihre Gebietsdefinition auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschränkt sind, dürfen nur bei Kindern und Jugendlichen tätig werden. Die Regelungen zur Einbeziehung von relevanten Bezugspersonen bleiben davon unberührt.*

- (4) *Für Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie einschließlich der psychologischen Testverfahren und für die psychosomatische Grundversorgung gelten die Grundsätze der Notwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Wirtschaftlichkeit der Behandlung, auch hinsichtlich ihres Umfanges gemäß § 12 SGB V (Wirtschaftlichkeitsgebot).*
- (5) *Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie in der vertragsärztlichen Versorgung finden grundsätzlich im unmittelbaren persönlichen Kontakt statt und werden grundsätzlich in den Praxisräumen der Therapeutin oder des Therapeuten erbracht.*
- (6) *Das Konsiliarverfahren einschließlich der Qualifikation der den Konsiliarbericht abgebenden Ärztinnen und Ärzte richtet sich nach den in § 32 der Psychotherapie-Richtlinie festgelegten Bestimmungen.*

Teil B – Zur Ausübung Berechtigte

§ 2 Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen

- (1) *Die Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen nach den in Anhang I genannten Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) im Rahmen der vertragsärztlichen Versorgung ist erst nach Erteilung der Genehmigung durch die Kassenärztliche Vereinigung zulässig.*
- (2) *Anträge auf Genehmigung sind an die zuständige Kassenärztliche Vereinigung zu stellen. Die erforderlichen Nachweise, insbesondere Zeugnisse und Bescheinigungen, sind der zuständigen Kassenärztlichen Vereinigung vorzulegen. Über die Form des Antrages entscheidet die zuständige Kassenärztliche Vereinigung.*
- (3) *Über die Anträge, über den Widerruf oder die Rücknahme einer erteilten Genehmigung entscheidet die zuständige Kassenärztliche Vereinigung. Vor Erteilung der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von Leistungen nach der Psychotherapie-Richtlinie und dieser Vereinbarung sind die vorgelegten Zeugnisse und Bescheinigungen von der Kassenärztlichen Vereinigung zu überprüfen.*

- (4) Die Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung ist zu erteilen, wenn aus den vorgelegten Zeugnissen und Bescheinigungen hervorgeht, dass die in den §§ 3 bis 9 jeweils genannten Voraussetzungen erfüllt sind und die fachliche Befähigung in mindestens einem der in Absatz 5 genannten Genehmigungsbereiche festgestellt wurde.
- (5) Für folgende Bereiche der Psychotherapieverfahren, Psychotherapiemethoden und Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung können Genehmigungen erteilt werden:
1. Analytische Psychotherapie gemäß § 16b i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 21 Psychotherapie-Richtlinie:
 - a) Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie
 - b) Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie
 - c) Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie
 - d) Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie
 2. Systemische Therapie § 18 i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 21 Psychotherapie-Richtlinie:
 - a) Systemische Therapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie
 - b) Systemische Therapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie
 - c) unbesetzt
 - d) unbesetzt
 3. Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie gemäß § 16a i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 21 Psychotherapie-Richtlinie
 - a) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie
 - b) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie
 - c) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie
 - d) Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie
 4. Verhaltenstherapie gemäß § 17 i.V.m. § 1 Abs. 4 und § 21 Psychotherapie-Richtlinie
 - a) Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie
 - b) Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie
 - c) Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie
 - d) Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie

5. Psychotherapiemethoden gemäß § 6 i.V.m. der Anlage der Psychotherapie-Richtlinie:

a) *Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) im Rahmen einer Einzeltherapie bei Erwachsenen*

6. Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung gemäß §§ 24 bis 26 Psychotherapie-Richtlinie:

a) *Differentialdiagnostische Klärung und verbale Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen*

b) *Autogenes Training (AT) als Einzel- und Gruppenbehandlung*

c) *Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson (PMR) als Einzel- und Gruppenbehandlung*

d) *Hypnose als Einzelbehandlung*

(6) *Mit der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung in einem Psychotherapieverfahren als Einzeltherapie geht auch die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung der Psychotherapeutischen Sprechstunde, der probatorischen Sitzungen im Einzelsetting und der Psychotherapeutischen Akutbehandlung einher. Mit der Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung in einem Psychotherapieverfahren als Gruppentherapie geht auch die Berechtigung zur Ausführung und Abrechnung der Gruppenpsychotherapeutischen Grundversorgung und probatorischen Sitzungen im Gruppensetting einher.*

§ 3 Fachliche Befähigung der Fachärztinnen und Fachärzte

(1) *Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:*

1. *Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Facharztanerkennung im Gebiet Psychiatrie und Psychotherapie oder Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung, sofern das Gebiet nicht auf die Behandlung von Kindern und Jugendlichen beschränkt ist, mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie,*

und

2. *Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.*

Für die Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie und Gruppentherapie ist darüber hinaus die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse erforderlich.

(2) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:

1. Facharztanerkennung im Gebiet Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder

Facharztanerkennung im Gebiet der Kinder- und Jugendmedizin mit Zusatzbezeichnung Psychotherapie

und

2. Weiterbildungszeugnisse, die eine Weiterbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.

Für die Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und Gruppentherapie ist darüber hinaus die Berechtigung zum Führen der Zusatzbezeichnung Psychoanalyse erforderlich.

(3) Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Weiterbildung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung für den Bereich der Gruppentherapie erfolgt in diesen Fällen nach § 8.

(4) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Genehmigungen für Einzeltherapie von Fachärztinnen oder Fachärzten gemäß Absatz 1 um die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen auf Antrag erweitern, sofern die fachlichen Voraussetzungen an eine entsprechende Zusatzqualifikation nach § 9 nachgewiesen werden.

(5) Beantragt eine Fachärztin oder ein Facharzt nach den Absätzen 1 oder 2 die Genehmigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren sind die in Anhang II geregelten Anforderungen zu erfüllen, wobei der Nachweis durch eine Bescheinigung über die fachliche Befähigung im jeweiligen Psychotherapieverfahren der zuständigen Kammer geführt wird.

§ 4 Fachliche Befähigung der Psychologischen Psychotherapeutinnen und Psychologischen Psychotherapeuten sowie der Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

- (1) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:*
- 1. Approbation als Psychologische Psychotherapeutin oder Psychologischer Psychotherapeut mit Fachkundenachweis gemäß § 95c Abs. 2 SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren*
und
 - 2. Ausbildungszeugnisse, die eine Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.*
- (2) Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch:*
- 1. Approbation als Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeut mit Fachkundenachweis gemäß § 95c Abs. 2 SGB V aufgrund einer vertieften Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren*
und
 - 2. Ausbildungszeugnisse, die eine Ausbildung im entsprechenden Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie belegen.*
- (3) Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Ausbildung nach Absatz 1 oder Absatz 2 ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung für den Bereich der Gruppentherapie erfolgt in diesen Fällen nach § 8.*
- (4) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Genehmigungen für Einzeltherapie von Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten gemäß Absatz 1 um die Behandlung von Kindern und Jugendlichen bei Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen auf Antrag erweitern, sofern die fachlichen Voraussetzungen an eine entsprechende Zusatzqualifikation nach § 9 nachgewiesen werden.*

- (5) *Beantragt eine Therapeutin oder ein Therapeut nach den Absätzen 1 oder 2 die Genehmigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren sind die in Anhang II geregelten Anforderungen zu erfüllen, wobei der Nachweis durch die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder durch eine Bescheinigung über die fachliche Befähigung im jeweiligen Psychotherapieverfahren der zuständigen Kammer geführt wird.*

§ 5 Fachliche Befähigung der Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten

- (1) *Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapie für Erwachsene und der Berechtigung zum Führen der entsprechenden verfahrensspezifischen Zusatzbezeichnung.*
- (2) *Die fachliche Befähigung für ein Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie wird nachgewiesen durch die Berechtigung zum Führen der Gebietsbezeichnung Psychotherapie für Kinder und Jugendliche und der Berechtigung zum Führen der entsprechenden verfahrensspezifischen Zusatzbezeichnung.*
- (3) *Die Voraussetzungen an die fachliche Befähigung für weitere Psychotherapieverfahren bei Fachpsychotherapeutinnen und Fachpsychotherapeuten sind in den Absätzen 1 und 2 abschließend geregelt.*

§ 6 Fachliche Befähigung für Psychotherapiemethoden

- (1) *Die fachliche Befähigung für Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen im Rahmen einer Einzeltherapie wird nachgewiesen durch:*
- 1. Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren für Erwachsene*
 - und*
 - 2. Erfüllung der Voraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 oder Nr. 2*
- (2) *Weitere Voraussetzungen:*

1. *Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die belegen, dass eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in der Behandlung der posttraumatischen Belastungsstörung und in der Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) als Psychotherapiemethode für posttraumatische Belastungsstörungen bei Erwachsenen als Einzeltherapie, einschließlich der eigenständigen Anwendung der EMDR in Patientenbehandlungen, erworben wurden.*
 2. *Nachweis einer Zusatzqualifikation in EMDR, die an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben wurde, mit mindestens 40 Stunden Theorie der Traumabehandlung und EMDR, mindestens 40 Therapieeinheiten Traumabehandlungen in Einzeltherapie, in denen EMDR im Rahmen von mindestens 5 abgeschlossenen Behandlungsabschnitten angewendet wurde, und mindestens 10 Stunden Supervision dieser Patientenbehandlungen.*
- (3) *Die Genehmigung für die Ausführung der Psychotherapiemethode EMDR gilt für diejenigen Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie als erteilt, für die zum Zeitpunkt der Antragstellung eine Genehmigung vorliegt. Die Genehmigung für die Ausführung der Psychotherapiemethode EMDR in weiteren Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie kann auf Antrag erweitert werden, sofern die fachliche Befähigung für das weitere Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie nach § 3 Abs. 5, § 4 Abs. 5 oder § 5 Abs. 1 vorliegt.*

§ 7 Fachliche Befähigung für Maßnahmen der Psychosomatischen Grundversorgung

- (1) *Die fachliche Befähigung für die differentialdiagnostische Klärung und der verbalen Interventionen bei psychosomatischen Krankheitszuständen als Maßnahmen der psychosomatischen Grundversorgung wird nachgewiesen durch eine Facharztanerkennung im Gebiet Psychosomatische Medizin und Psychotherapie oder Psychiatrie und Psychotherapie oder Kinder- und Jugendpsychiatrie und -psychotherapie oder durch eine Facharztanerkennung in einem Gebiet der unmittelbaren Patientenversorgung gemäß § 2a Abs. 6 der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Ärztinnen und Ärzte in der jeweils aktuell gültigen Fassung in Verbindung mit Weiterbildungszeugnissen, die Kenntnisse in einer psychosomatisch orientierten Krankheitslehre, reflektierte Erfahrungen über die Psychodynamik und therapeutische Relevanz der Patient-*

Arzt-Beziehung und Fertigkeiten in verbalen Interventionstechniken als Behandlungsmaßnahme belegen. Aus den Zeugnissen und Bescheinigungen muss hervorgehen, dass entsprechende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in einem Umfang von insgesamt mindestens 80 Stunden erworben wurden. Im Rahmen der Gesamtdauer müssen

- 1. 20 Stunden theoretische Grundlagen,*
- 2. 30 Stunden ärztliche Gesprächsführung mit verbalen Interventionstechniken und*
- 3. 30 Stunden Reflexion der Patient-Arzt-Beziehung durch kontinuierliche Arbeit in Balint- oder patientenbezogenen Selbsterfahrungsgruppen in regelmäßigen Abständen über einen Zeitraum von mindestens drei Monaten*

gesondert nachgewiesen werden.

Die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten müssen in einem von einer Ärztekammer anerkannten Weiterbildungskurs erworben worden sein, der den Vorgaben des (Muster-)Kursbuchs Psychosomatische Grundversorgung der Bundesärztekammer in der jeweils gültigen Fassung entspricht.

(2) Die fachliche Befähigung für Autogenes Training (AT) als Maßnahme der Psychosomatischen Grundversorgung wird von Therapeutinnen oder Therapeuten nachgewiesen durch:

- 1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in AT als Einzel- und Gruppenbehandlung belegen.*

oder

- 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in AT im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.*

(3) Die fachliche Befähigung für Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson (PMR) als Maßnahme der Psychosomatischen Grundversorgung wird von Therapeutinnen oder Therapeuten nachgewiesen durch:

- 1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in PMR als Einzel- und Gruppenbehandlung belegen.*

oder

- 2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in PMR im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.*

(4) Die fachliche Befähigung für Hypnose als Maßnahme der Psychosomatischen Grundversorgung wird von Therapeutinnen oder Therapeuten nachgewiesen durch:

1. Aus- oder Weiterbildungszeugnisse, die eingehende Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten in Hypnose als Einzelbehandlung belegen.

oder

2. Nachweis der erfolgreichen Teilnahme an zwei durch Ärzte- oder Psychotherapeutenkammern zertifizierten Fortbildungsveranstaltungen in Hypnose im Abstand von mindestens drei Monaten und im Umfang von jeweils mindestens 16 Stunden.

(5) Voraussetzung für eine Genehmigung nach den Absätzen 2 bis 4 ist der Nachweis einer fachlichen Befähigung in einem Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen oder in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen.

§ 8 Fachliche Befähigung für Gruppentherapie

Ist Gruppentherapie nicht Bestandteil der Aus- oder Weiterbildung, kann die fachliche Befähigung durch Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden:

1. Mindestens 48 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,

2. mindestens 40 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren,

3. mindestens 60 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen, und

4. mindestens 30 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen nach Nr. 3.

Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie kann ausschließlich für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen festgestellt werden, für das die Erfüllung der in diesem Paragraphen geforderten Voraussetzungen nachgewiesen wurde; eine fachliche Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie oder in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie wird vorausgesetzt. Die entsprechende Zusatzqualifikation

für Gruppentherapie in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder in einem Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen muss an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.

§ 9 Fachliche Befähigung zur Behandlung von Kindern und Jugendlichen durch Zusatzqualifikation

Fachärztinnen und Fachärzte gemäß § 3 Abs. 1 und Psychologische Psychotherapeutinnen oder Psychologische Psychotherapeuten gemäß § 4 Abs. 1, die in der Psychotherapie von Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie tätig werden wollen, können die entsprechende fachliche Befähigung durch Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nachweisen:

- 1. Mindestens 200 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse und Erfahrungen in der Einzelpsychotherapie, einschließlich der Entwicklungspsychologie, der Lernpsychologie, der verfahrensspezifischen Grundlagen psychischer Störungen und Psychodiagnostik bei Kindern und Jugendlichen und der verfahrensspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,*
- 2. mindestens 200 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen bei Kindern und Jugendlichen in mindestens drei Behandlungsfällen, davon mindestens ein Behandlungsfall in Langzeittherapie mit einer Mindestbehandlungsdauer entsprechend dem ersten Bewilligungsschritt für eine Langzeittherapie gemäß § 30 Psychotherapie-Richtlinie für das jeweilige Psychotherapieverfahren und mindestens ein Behandlungsfall in Kurzzeittherapie und*
- 3. mindestens 50 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen nach Nr. 2.*

Die fachliche Befähigung kann ausschließlich für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie festgestellt werden, für das die Erfüllung der in diesem Paragraphen geforderten Voraussetzungen sowie das Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie nachgewiesen wurde. Die entsprechende Zusatzqualifikation muss an oder über entsprechend anerkannte Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz für Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie erworben worden sein.

§ 10 Fachliche Befähigung in Aus- und Weiterbildungsstätten

- (1) *Die Ausführung und Abrechnung von Leistungen, die in Aus- oder Weiterbildungsstätten erbracht werden, die gemäß § 117 Abs. 3 bis Abs. 3b SGB V an der vertragsärztlichen Versorgung teilnehmen, unterliegt der Maßgabe, dass die Leistungen den Vorgaben der Psychotherapie-Richtlinie und dieser Vereinbarung entsprechen und dass diese von Therapeutinnen oder Therapeuten durchgeführt werden, die die in dieser Vereinbarung genannten Voraussetzungen an die entsprechende fachliche Befähigung erfüllen.*
 - (2) *Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmer und Weiterbildungsteilnehmerinnen oder Weiterbildungsteilnehmer dürfen ausschließlich unter Supervision durch nach Absatz 1 qualifizierte Therapeutinnen oder Therapeuten tätig werden, wenn ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen im betreffenden Psychotherapieverfahren vorliegen.*
 - (3) *Ausbildungsteilnehmerinnen oder Ausbildungsteilnehmern und Weiterbildungsteilnehmerinnen oder Weiterbildungsteilnehmern soll das gesamte Spektrum des vertragspsychotherapeutischen Leistungsangebots entsprechend des Aus- oder Weiterbildungsstands vermittelt werden.*
 - (4) *Die Einrichtung nach § 117 Abs. 3 bis Abs. 3b SGB V ist verpflichtet, die ausreichende Qualifikation zum Zeitpunkt der Leistungserbringung zu überprüfen und sicherzustellen.*
2. In § 11 Absatz 14 Satz 4 wird die Angabe „§ 21 Absatz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 1 Nr. 2“ ersetzt.
 3. In § 16 Absatz 3 und 4 wird jeweils die Angabe „§ 10 Abs. 5“ durch die Angabe „§ 21 Abs. 5“ ersetzt.
 4. In **Teil E** wird die Überschrift „*Teil E – Formblätter*“ durch die Überschrift „*Teil E – Informations- und Datenaustausch*“ ersetzt.
 5. § 19 wird wie folgt geändert:

 - a) § 19 erhält die Überschrift „§ 19 Formblätter“.

- b) In Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „*durch eine Psychologische Psychotherapeutin oder einen Psychologischen Psychotherapeuten*“ die Wörter „*oder eine Fachpsychotherapeutin für Erwachsene oder einen Fachpsychotherapeuten für Erwachsene*“ eingefügt.
- c) In Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 2 werden jeweils nach den Wörtern „*eine Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutin oder einen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten*“ die Wörter „*oder eine Fachpsychotherapeutin für Kinder und Jugendliche oder einen Fachpsychotherapeuten für Kinder- und Jugendliche*“ eingefügt.

6. Der bisherige **§ 19a** wird zu **§ 20**.

7. **§ 21** wird wie folgt gefasst:

„§ 21 Informationspflichten

- (1) *Die Kassenärztlichen Vereinigungen stellen den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen quartalsweise ein Verzeichnis derjenigen Therapeutinnen und Therapeuten zur Verfügung, die die in den §§ 3 bis 9 genannten Voraussetzungen nachgewiesen haben, und zwar in elektronischer und weiterverarbeitbarer Form. Das Verzeichnis enthält die Namen der Therapeutinnen und Therapeuten, Anschrift des Vertragsarztsitzes, ggf. Anschriften mit Kennzeichnung des Vertragsarztsitzes, Angaben über deren Gebietsbezeichnung, telefonische Erreichbarkeitszeiten zur Terminkoordination gemäß § 1 Abs. 8 Psychotherapie-Richtlinie sowie die Telefonnummer.*
- (2) *In diesem Verzeichnis sind die Therapeutinnen und Therapeuten zu kennzeichnen, die berechtigt sind Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen sowie Psychotherapie in Gruppen durchzuführen.*
- (3) *Abweichendes von den Regelungen zum Verzeichnis gemäß Absatz 1 können die Partner des Gesamtvertrages vereinbaren.*
- (4) *Die Kassenärztliche Bundesvereinigung führt eine Liste der aktuell nach § 12 bestellten Gutachterinnen und Gutachter und stellt diese zeitnah nach Aktualisierung den Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen oder an eine von*

diesen benannte Stelle und dem GKV-Spitzenverband in elektronischer und weiterverarbeitbarer Form zur Verfügung. Für das Versenden von Gutachtenaufträgen nutzt die Krankenkasse die in der Liste nach Satz 1 angegebene Adresse der Gutachterin oder des Gutachters.

(5) Die Therapeutin oder der Therapeut zeigt der zuständigen Krankenkasse unverzüglich die Beendigung der Richtlinientherapie gemäß § 15 der Psychotherapie-Richtlinie an. Sofern sich eine Rezidivprophylaxe anschließt, ist dies ebenfalls anzuzeigen. Für die Anzeige nach Satz 1 oder Satz 2 sind die entsprechenden Kennzeichnungen des Katalogs der codierten Zusatzziffern der Kassenärztlichen Bundesvereinigung zu verwenden.

8. Teil F wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift „Teil F – Übergangsbestimmungen“ wird durch die Überschrift „Teil F – Schlussbestimmungen“ ersetzt.
- b) Der bisherige § 20 wird durch folgenden § 22 ersetzt:

„§ 22 Übergangsvorschriften

- (1) Ärztinnen oder Ärzte und Therapeuten oder Therapeutinnen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Vereinbarung über eine Genehmigung zur Ausführung und Abrechnung von psychotherapeutischen Leistungen verfügen, behalten diese Genehmigung.*
- (2) Therapeutinnen oder Therapeuten, die eine Qualifikation oder Zusatzqualifikation vor dem 01.04.2026 begonnen haben, können nach Vorlage entsprechender Nachweise zum Abschluss der Qualifikation oder Zusatzqualifikation auf Antrag eine entsprechende Genehmigung gemäß den Regelungen der Psychotherapie-Vereinbarung vom 02.02.2017 mit Inkrafttreten zum 01.10.2021 erhalten.*
- (3) Die in § 3 dieser Vereinbarung verwendeten Bezeichnungen für Facharzt- und Zusatz-Weiterbildungen richten sich nach der (Muster-)Weiterbildungsordnung der Bundesärztekammer in der Fassung vom 29.06.2023*

und schließen auch diejenigen Ärztinnen oder Ärzte ein, welche eine entsprechende Bezeichnung nach dem Recht früherer geltender Weiterbildungsordnungen oder (Muster-)Weiterbildungsordnungen führen.“

- c) Die Überschriften „Teil G – Inkrafttreten“ und „Teil H – Kündigung“ werden gestrichen.
- d) Die Überschrift von „§ 21“ wird geändert in „§ 23 Inkrafttreten“ und die Überschrift von „§ 22“ wird geändert in „§ 24 Kündigung“.

9. Die **Protokollnotiz** wird gestrichen.

10. **Anlage 1 – Formblätter** wird durch folgende **Anhänge I bis III** ersetzt:

„Anhang I – Leistungen nach Psychotherapie-Richtlinie und Psychotherapie-Vereinbarung

Nr. ¹	Genehmigungsbereich	zugehörige GOPen des EBM ²
1 a)	Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35411, 35412, 35415, 35600, 35601, 35602
1 b)	Analytische Psychotherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35523-35529, 35533-35539
1 c)	Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35411, 35412, 35415, 35600, 35601, 35602
1 d)	Analytische Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35523-35529, 35533-35539
2 a)	Systemische Therapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35431, 35432, 35435, 35600, 35601, 35602
2 b)	Systemische Therapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie	35163-35169, 35173-35179, 35703-35709, 35713-35719
2 c)	unbesetzt	-
2 d)	unbesetzt	-
3 a)	Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35401, 35402, 35405, 35600, 35601, 35602

3 b)	<i>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie</i>	35163-35169, 35173-35179, 35503-35509, 35513-35519
3 c)	<i>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie</i>	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35401, 35402, 35405, 35600, 35601, 35602
3 d)	<i>Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie</i>	35163-35169, 35173-35179, 35503-35509, 35513-35519
4 a)	<i>Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Einzeltherapie</i>	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35421, 35422, 35425, 35600, 35601, 35602
4 b)	<i>Verhaltenstherapie bei Erwachsenen als Gruppentherapie</i>	35163-35169, 35173-35179, 35543-35549, 35553-35559
4 c)	<i>Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie</i>	35130, 35131, 35140, 35141, 35142 ³ , 35150, 35151, 35152, 35421, 35422, 35425, 35600, 35601, 35602
4 d)	<i>Verhaltenstherapie bei Kindern und Jugendlichen als Gruppentherapie</i>	35163-35169, 35173-35179, 35543-35549, 35553-35559
5 a)	<i>Eye-Movement-Desensitization and Reprocessing (EMDR) im Rahmen einer Einzeltherapie bei Erwachsenen</i>	
6 a)	<i>Psychosomatische Grundversorgung⁴</i>	35100 ⁴ , 35110 ⁴
6 b)	<i>Autogenes Training (AT) als Einzel- und Gruppenbehandlung</i>	35111, 35112, 35113
6 c)	<i>Progressive Muskelrelaxation nach Jacobson (PMR) als Einzel- und Gruppenbehandlung</i>	35111, 35112, 35113
6 d)	<i>Hypnose als Einzelbehandlung</i>	35120

¹Nummer und Buchstabe nach § 2 Abs. 5 dieser Vereinbarung

²Gebührenordnungspositionen des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs

³ausschließlich durch Ärztinnen und Ärzte bei entsprechender Genehmigung nach § 3 ausführ- und abrechenbar

⁴ausschließlich durch Ärztinnen und Ärzte bei entsprechender Genehmigung nach § 7 Abs. 1 ausführ- und abrechenbar

Anhang II – Voraussetzungen für weitere Psychotherapieverfahren

I. Grundsätzliche Anforderungen an weitere Psychotherapieverfahren

- (1) Bei Fachärztinnen oder Fachärzten mit fachlicher Befähigung gemäß § 3 Abs. 1 ist die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie durch Bescheinigung der fachlichen Befähigung der zuständigen Ärztekammer nachzuweisen.*
- (2) Bei Fachärztinnen oder Fachärzten mit fachlicher Befähigung gemäß § 3 Abs. 2 ist die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie durch Bescheinigung der zuständigen Ärztekammer nachzuweisen.*
- (3) Bei Psychologischen Psychotherapeutinnen oder Psychologischen Psychotherapeuten mit fachlicher Befähigung gemäß § 4 Abs. 1 ist die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie durch die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder durch Bescheinigung der fachlichen Befähigung der zuständigen Psychotherapeutenkammer nachzuweisen.*
- (4) Bei Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen oder Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten mit fachlicher Befähigung nach § 4 Abs. 2 ist die fachliche Befähigung für ein weiteres Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie und als Gruppentherapie durch die Berechtigung zum Führen der entsprechenden Zusatzbezeichnung oder durch Bescheinigung der zuständigen Psychotherapeutenkammer nachzuweisen.*
- (5) Sofern Gruppentherapie nicht Bestandteil der Weiterbildung oder Zusatz-Weiterbildung nach den Absätzen 1 bis 4 ist, wird die Genehmigung nur für den Bereich der Einzeltherapie erteilt. Der Nachweis der fachlichen Befähigung für den Bereich der Gruppentherapie erfolgt in diesen Fällen nach den Anforderungen an weitere Psychotherapieverfahren als Gruppentherapie gemäß II dieser Anlage.*

II. Anforderungen an weitere Psychotherapieverfahren als Gruppentherapie

(1) Ist Gruppentherapie nicht Bestandteil einer Weiterbildung oder Zusatz-Weiterbildung und liegt eine fachliche Befähigung für Gruppentherapie gemäß der §§ 3, 4 oder 8 vor, kann die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in einem weiteren Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder in einem weiteren Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen durch Erfüllung der nachfolgend genannten Voraussetzungen nachgewiesen werden:

- 1. Mindestens 24 Stunden eingehende theoretische Kenntnisse in der Gruppenpsychotherapie und Gruppendynamik, einschließlich der verfahrens- und altersspezifischen Anwendung psychotherapeutischer Methoden und Techniken,*
- 2. mindestens 20 Doppelstunden Gruppenselbsterfahrung im jeweiligen Psychotherapieverfahren,*
- 3. mindestens 30 Therapieeinheiten eingehende praktische Erfahrungen und Fertigkeiten durch Patientenbehandlungen in kontinuierlicher Gruppenbehandlung im jeweiligen Psychotherapieverfahren, auch in mehreren Gruppen, und*
- 4. mindestens 15 Stunden Supervision der Patientenbehandlungen nach Nr. 3.*

Die fachliche Befähigung für Gruppentherapie kann ausschließlich für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder für dasjenige Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen festgestellt werden, für das die Erfüllung der in diesem Absatz geforderten Voraussetzungen nachgewiesen wurde; eine fachliche Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie oder in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie wird vorausgesetzt. Die entsprechende Zusatzqualifikation für Gruppentherapie in einem Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen oder in einem Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen muss an oder über zugelassene Weiterbildungsstätten oder Ausbildungsstätten nach § 28 Psychotherapeutengesetz erworben worden sein.

(2) Abweichend von Absatz 1 gilt die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie als gegeben. Abweichend von Absatz 1 gilt die fachliche Befähigung für Gruppentherapie in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie mit einer fachlichen Befähigung für Gruppentherapie in Analytischer Psychotherapie als gegeben. Unbenommen hiervon wird eine fachliche Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Kindern und Jugendlichen als Einzeltherapie oder in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Einzeltherapie vorausgesetzt.

(3) Die Kassenärztliche Vereinigung kann die Genehmigungen für Gruppentherapie von Fachärztinnen oder Fachärzten gemäß § 3 Abs. 1 und Psychologischen Psychotherapeutinnen

oder Psychologischen Psychotherapeuten gemäß § 4 Abs. 1 um die Behandlung von Kindern und Jugendlichen im Rahmen einer Gruppentherapie bei Vorliegen einer fachlichen Befähigung in demselben Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Gruppentherapie auf Antrag erweitern, sofern die Voraussetzungen nach den Absätzen 1 bis 2 nachgewiesen werden. Abweichend von Absatz 1 ist in diesen Fällen der erneute Nachweis von Gruppenselbsterfahrung nicht erforderlich, da dieser bereits für dasselbe Psychotherapieverfahren bei Erwachsenen als Gruppentherapie vorliegt.

Anhang III – Formblätter“

Artikel 2 Inkrafttreten

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.04.2024 in Kraft.

Berlin, den 04.01.2024

Kassenärztliche Bundesvereinigung, K.d.ö.R., Berlin

GKV-Spitzenverband, K.d.ö.R., Berlin